

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Miete von Standardsoftware der msg für banking ag (Stand 03/2023)

§ 1 Geltung der Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Miete von Standardsoftware der msg für banking ag (im Folgenden „msg“).
2. Für die Erbringung von Beratungs- und Entwicklungsleistungen durch msg gegenüber dem Kunden gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der msg für Beratungs- und Entwicklungsleistungen.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn msg einen Vertrag erfüllt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der konkrete Einzelvertrag zwischen msg und dem Kunden über die Miete der Standardsoftware inklusive seiner Anlagen werden zusammen Vertrag genannt (im Folgenden „Vertrag“). Die Bestimmungen des Einzelvertrages inklusive seiner Anlagen haben Vorrang gegenüber etwa widersprechenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Vereinbarungen, durch die im Einzelfall von Bestimmungen des Vertrages abgewichen werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Soweit nicht anderweitig in dem Vertrag vereinbart, gilt dies auch für alle Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, wie insbesondere Kündigungen, Mahnung und Fristsetzungen sowie für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. msg überlässt dem Kunden gegen die im Vertrag genannte Vergütung begrenzt für die Dauer und Zwecke des Vertrages die im Einzelvertrag bezeichnete und näher beschriebene Standardsoftware sowie von msg bereitgestellte neue Fassungen insbesondere neue Versionen, Releases, Updates, Patches, Bugfixes, Korrekturen (im Folgenden „Vertragssoftware“) einschließlich der diesbezüglich freigegebenen Dokumentation.
2. Dokumente, Präsentationen, Werbematerialien oder sonstige mündlich, in Ton und Bild oder auf ähnlichem Wege von msg entäußerte Darstellungen zu der Vertragssoftware, die nicht ausdrücklich im Einzelvertrag als Eigenschaften der Vertragssoftware bezeichnet sind, sind nicht Vertragsbestandteil und begründen keine Ansprüche des Kunden. Den Nachweis für das Vorliegen vereinbarter Leistungen oder Eigenschaften der Vertragssoftware hat der Kunde zu erbringen.
3. Eine Einweisung bzw. Schulung des Kunden, die Installation oder Anpassung der Vertragssoftware oder von neuen Fassungen dieser, die Erstellung von Schnittstellen zu Dritt-Programmen sowie die Übertragung von Altdatenbeständen des Kunden sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die zuvor genannten Leistungen können mit msg in gesonderten Verträgen gegen entsprechende Vergütung vereinbart werden.
4. msg überlässt dem Kunden die Vertragssoftware in ausführbarer Form (Objektcode) über das im Einzelvertrag bestimmte Medium. Die Lieferung des Sourcecodes der Vertragssoftware ist nicht Vertragsgegenstand.
5. Mit der Vertragssoftware überlässt msg dem Kunden die von msg freigegebene Dokumentation in deutscher Sprache in elektronischer, ausdrückbarer Form über das im Einzelvertrag bestimmte Medium.
6. Die Vertragssoftware kann Open-Source-Komponenten enthalten, worauf im Einzelvertrag hingewiesen wird. Für diese Komponenten gelten vorrangig die jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen, die msg dem Kunden zugänglich macht. Unabhängig von in solchen Lizenzbedingungen gegebenenfalls enthaltenen Haftungs- und Gewährleistungsbeschränkungen richtet sich die Haftung und Gewährleistung der msg für Sach- und Rechtsmängel gegenüber dem Kunden nach den Regelungen in den §§ 10 bis 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 3 Weiterentwicklung der Vertragssoftware

1. msg entwickelt die Vertragssoftware im Rahmen ihrer Produktpolitik weiter und stellt diese Weiterentwicklungen der Vertragssoftware dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages in Form neuer Fassungen bereit. Eine Weiterentwicklung der Vertragssoftware wird auf Basis des Vertrages – außer zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und Instandhaltung – nicht geschuldet, soweit nicht anders im Einzelvertrag geregelt.
2. msg wird den Kunden über die Bereitstellung einer Weiterentwicklung informieren. Sofern mit der Bereitstellung einer Weiterentwicklung eine wesentliche Änderung der Systemvoraussetzungen und/oder eine Minderung von Funktionalitäten der Vertragssoftware, die dazu führt, dass die Vertragssoftware für den Kunden wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll nutzbar ist, einhergeht, hat der Kunde die Möglichkeit, den Vertrag innerhalb von 12 (zwölf) Wochen nach Information durch msg über die Bereitstellung der Weiterentwicklung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Weitergehende Ansprüche des Kunden aus dieser vorzeitigen Kündigung sind

ausgeschlossen. Nimmt der Kunde dieses Sonderkündigungsrecht nicht wahr oder nutzt er die Weiterentwicklung produktiv oder erklärt er ausdrücklich, die Weiterentwicklung nutzen zu wollen, wirkt der Vertrag über die Miete der Vertragssoftware fort.

§ 4 Nutzungsrechte

1. Die Rechte an der Vertragssoftware liegen ausschließlich bei msg; die Vertragssoftware ist urheberrechtlich geschützt. Diese rechtliche Zuordnung gilt auch, soweit die Vertragssoftware auf Anregung oder unter Mitwirkung des Kunden erstellt oder angepasst worden ist.
2. msg räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Recht ein, die Vertragssoftware gemäß des im Einzelvertrag beschriebenen Nutzungsumfangs während der Dauer des Vertrages bestimmungsgemäß zu nutzen. Das Nutzungsrecht des Kunden ist, unabhängig von seinen technischen Zugriffsmöglichkeiten, auf den vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang begrenzt.
3. Soweit nicht zwischen Kunde und msg abweichend vereinbart, ist es dem Kunden insbesondere nicht gestattet:
 - i. Dritten die Vertragssoftware, eine Kopie oder Bearbeitung davon ganz oder teilweise, wie z.B. durch Unterlizenzierung, Verkauf, Vermietung oder Verpachtung, zu überlassen;
 - ii. die Vertragssoftware durch Dritte für betriebliche Zwecke des Kunden nutzen zu lassen;
 - iii. die Vertragssoftware ganz oder teilweise zum Vorteil eines Dritten entgeltlich oder unentgeltlich in Form von gewerblichem Timesharing, durch Vermietung oder Verleihung oder Leasing, durch Schenkung oder im Outsourcing-Kontext zu nutzen bzw. nutzen zu lassen bzw. zu veräußern;
 - iv. die Vertragssoftware ganz oder teilweise zu reproduzieren, durch Rückbau, Dekonstruktion und Rekonstruktion (Reverse-Engineering) offen zu legen, zu dekompileieren oder eigenmächtig, d.h. entgegen vertraglicher Vereinbarungen, anzupassen oder zu verändern. Dadurch werden die Rechte des Kunden aufgrund anwendbarer zwingender Rechtsvorschriften nicht eingeschränkt. Wobei zwingende Rechtsvorschriften den Kunden nicht berechtigten, ohne vorherige Zustimmung von msg Dritte zur Ausübung dieser Rechtsvorschriften zu bestellen, soweit diese unmittelbar oder mittelbar Wettbewerber der msg sind. Im Übrigen muss der Kunde gewährleisten, dass die Ausübung dieser Rechtsvorschriften durch Dritte nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder sonstige Geheimhaltungsinteressen der msg verletzt. § 15 findet entsprechend Anwendung;
 - v. sich in sonstiger Weise den Source-Code oder die Softwarestruktur der Vertragssoftware zu verschaffen (z.B. durch Verwendung spezieller Hilfsprogramme wie Übersetzer oder Interpreter).
4. Der Kunde ist zum Kopieren der Vertragssoftware sowie der Dokumentationen nur in dem Umfang berechtigt, in dem dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Vertragssoftware erforderlich ist. Hierzu gehört auch die Anfertigung von Sicherungskopien im erforderlichen Umfang. Sämtliche Kopien müssen den Copyright-Vermerk des Originals aufweisen.
5. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass die in seinem Eigentum oder Besitz stehenden Datenverarbeitungsgeräte wie zum Beispiel Festplatten und Prozessoren, auf denen die Vertragssoftware ganz oder teilweise, kurzzeitig oder dauerhaft gespeichert oder verarbeitet wird, sich in seinem unmittelbaren Besitz befinden. Will der Kunde die Vertragssoftware für die Nutzung im eigenen Geschäftsbetrieb auf Datenverarbeitungsgeräten betreiben oder betreiben lassen, die im unmittelbaren Herrschaftsbereich eines Dritten liegen, so ist dies nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der msg möglich, die msg unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen nicht unbillig verweigern wird.
6. Die Dekompilierung der Vertragssoftware ist in den Grenzen des § 69e UrhG zulässig, wenn msg, trotz schriftlicher Anfrage des Kunden und angemessener Fristsetzung durch diesen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Vertragssoftware mit anderen Programmen erforderlichen Informationen und/oder Unterlagen nicht nach Ablauf der Frist zur Verfügung stellt. Im Falle einer Einschaltung von Dritten findet § 4 Abs. 3 iv. Satz 3-5 Anwendung.
7. Erhält der Kunde eine neue Fassung der Vertragssoftware, die eine zuvor überlassene Fassung der Vertragssoftware ersetzt, besteht das dem Kunden gemäß diesem Vertrag eingeräumte Nutzungsrecht ausschließlich in Bezug auf die zuletzt erhaltene Fassung. Nimmt der Kunde eine neue Fassung der Vertragssoftware in produktive Nutzung so erlischt das Nutzungsrecht an der ersetzten Fassung der Vertragssoftware. Jedoch darf der Kunde die neue Fassung zu Testzwecken 12 (zwölf) Wochen lang bzw. bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem dem Kunden gemäß § 3 Abs. 2 eine Kündigung spätestens möglich ist, neben der alten produktiv genutzten Fassung einsetzen. Der jeweils früher eintretende Zeitpunkt ist maßgeblich. Der Kunde stellt sicher,

dass eine Weiternutzung der ersetzten Fassung der Vertragssoftware nicht stattfindet; es gelten die Regelungen gemäß § 9 Abs. 6 entsprechend.

8. Abweichend von den in diesem § 4 geregelten Nutzungsrechten können für Open-Source-Komponenten der Vertragssoftware abweichende Nutzungsrechte gelten (vgl. § 2 Abs. 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

§ 5 Zuerwerb

1. Jede Nutzung der Vertragssoftware oder von Teilen der Vertragssoftware, die über die vertragliche Vereinbarung hinausgeht, ist msg im Voraus schriftlich anzuzeigen. Sie bedarf eines gesonderten Vertrages zwischen dem Kunden und msg über die zusätzliche Nutzung sowie der hierfür zu entrichtenden Vergütung (Zuerwerb).
2. Informiert der Kunde msg nicht und hat msg Grund zu der Annahme, dass die Voraussetzungen für einen Zuerwerb erfüllt sind, ist msg zur Überprüfung der tatsächlichen Nutzung der Vertragssoftware durch den Kunden berechtigt. Dieses Recht kann msg selbst oder durch einen neutralen Dritten, der standesrechtlich oder gesetzlich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, ausüben. Der Kunde wird msg oder einen durch msg beauftragten Dritten bei der Überprüfung redlich unterstützen. Ergibt sich bei einer Überprüfung oder in anderer Weise, dass die Nutzung der Vertragssoftware durch den Kunden über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist rückwirkend zum Zeitpunkt der erstmaligen zusätzlichen Nutzung ein Vertrag mit msg über den Zuerwerb abzuschließen. Weitergehende Ansprüche der msg, insbesondere aus Verzug, auf Schadensersatz sowie zum Ausgleich erforderlicher, angemessener Aufwendungen für die Überprüfung, bleiben hiervon unberührt.
3. Es besteht im Falle des Abschlusses eines gesonderten Vertrages wegen Zuerwerbs kein Anspruch des Kunden auf Berücksichtigung von etwaigen Rabattierungen oder sonstigen Vorteilen.

§ 6 Vergütung

1. Die Höhe der Vergütung für die Miete der Vertragssoftware ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Die im jeweiligen Einzelvertrag ausgewiesene Vergütung gilt jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Vergütung für die Miete der Vertragssoftware wird jeweils für 12 (zwölf) Monate im Voraus zum Beginn des betreffenden Kalenderjahres fällig, sofern im Einzelvertrag keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Beginnt oder endet der Vertrag unterjährig, berechnet sich die Vergütung für dieses Kalenderjahr zeitanteilig. Die anteilige Vergütung für das erste Kalenderjahr der Vertragslaufzeit wird bei Vertragsschluss fällig.
3. msg ist berechtigt, die Vergütung für die Miete der Vertragssoftware zum Ablauf der Mindestlaufzeit des Vertrages sowie zum Ablauf einer Verlängerungsperiode für die darauffolgende Laufzeit zu erhöhen. msg wird dem Kunden eine Erhöhung der Vergütung mindestens 4 (vier) Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit mindestens in Textform ankündigen. Der Kunde hat das Recht zur Kündigung des Vertrages zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit unter Einhaltung der in § 9 Abs. 3 geregelten Kündigungsfrist, wenn er mit der Erhöhung der Vergütung nicht einverstanden ist.

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen, die durch msg gestellt werden, sind innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Mit Fälligkeit ist msg berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens im Einzelfall bleibt msg vorbehalten.
3. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen. Gegen msg bestehende Ansprüche darf der Kunde nicht abtreten. §354a HGB bleibt unberührt.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Die nachfolgend in diesem § 8 beschriebenen sowie die eventuell im Einzelvertrag genannten weiteren Mitwirkungspflichten des Kunden sind Hauptleistungspflichten des Kunden. Der Kunde stellt sicher, dass alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, in der erforderlichen Qualität, im vereinbarten Umfang und für msg kostenlos erbracht werden.
2. Der Kunde spielt die Vertragssoftware sowie neue Fassungen nach Überlassung unverzüglich zu Testzwecken ein und testet diese vor deren

produktiven Einsatz nach besten Kräften. Etwaige Mängel wird der Kunde unverzüglich unter Angabe der für die Mängelermittlung zweckdienlichen Informationen, insbesondere den näheren Umständen des Auftretens des Mangels, seiner Auswirkungen und möglicher Ursachen msg schriftlich samt angemessener Fristsetzung zur Mängelbeseitigung mitteilen. Gleiches gilt, sofern sich später ein Mangel zeigt. Der Kunde wird alle verfügbaren Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die msg zur Mangeldiagnose und Behandlung benötigt sowie im Bedarfsfall Zugang zu den Räumen, Maschinen und zur Vertragssoftware mindestens während der normalen Bürozeiten gewähren.

3. Der Kunde wird msg nach besten Kräften bei der Suche nach der Mangelursache sowie bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen.
4. Soweit msg erforderliche Informationen zur Mangelbeseitigung und/oder Umgehung dem Kunden mitteilt, wird der Kunde diese unmittelbar ausführen.
5. Der Kunde wird sicherstellen, dass während der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten durch msg ein qualifizierter Mitarbeiter des Kunden zur Unterstützung zur Verfügung steht.
6. Der Kunde wird msg alle für die Leistungserbringung notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen.
7. Der Kunde ist zur regelmäßigen Durchführung, Erstellung und Prüfung von Datensicherungen verpflichtet. Die Datensicherung umfasst das gesamte Softwaresystem und die regelmäßige Sicherung von Stamm- und Bewegungsdaten und ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung durchzuführen.
8. Der Kunde wird, soweit dies für neue Fassungen der Vertragssoftware erforderlich ist, Anpassungen der Hard- und Softwareumgebung, insbesondere neue Versionen des Betriebssystems oder sonstiger, zur Anwendung der Vertragssoftware erforderlichen Drittsoftware auf seine Kosten rechtzeitig betriebsbereit zur Verfügung stellen.
9. Sofern der Kunde Software für die Leistungserbringung durch msg bestellt oder beizustellen hat, stellt er sicher, dass die für die Leistungserbringung durch msg notwendigen Rechte bestehen.
10. Erfüllt der Kunde eine Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Nachteile und Mehrkosten vom Kunden zu tragen.

§ 9 Laufzeit und Kündigung; Pflichten bei Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag tritt mit Abschluss des Einzelvertrages in Kraft. Die Mindestlaufzeit des Vertrages sowie der Termin, zu welchem die Vertragssoftware dem Kunden bereitgestellt wird, ergibt sich aus dem Einzelvertrag. Sind im Einzelvertrag keine Regelungen enthalten, beträgt die Mindestlaufzeit 36 (sechsendreißig) Monate und die Bereitstellung der Vertragssoftware erfolgt innerhalb von 2 (zwei) Wochen, jeweils ab Inkrafttreten des Vertrages.
2. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit sowie der jeweiligen Verlängerungsperiode verlängert sich der Vertrag automatisch um 12 (zwölf) weitere Monate (Verlängerungsperiode), sofern im Einzelvertrag keine abweichende Verlängerungsperiode geregelt ist.
3. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder jeder Verlängerungsperiode schriftlich mit einer Frist von 3 (drei) Monaten gekündigt werden.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Verzug ist.
5. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Bei Beendigung des Vertrages hat der Kunde die Vertragssoftware zu löschen oder, soweit physisch bei ihm vorhanden, zu deinstallieren, der msg die Vertragssoftware einschließlich Dokumentation sowie erhaltene Datenträger zurückzugeben und etwaig verbleibende erkennbare Reste der Vertragssoftware aus dem IT-System zu löschen. Gegebenenfalls erstellte Kopien sind vollständig und endgültig zu löschen. msg kann statt der Rückgabe auch die Löschung der Vertragssoftware sowie die Vernichtung der Dokumentation verlangen. Jede Nutzung der Vertragssoftware sowie der Dokumentation nach Beendigung des Vertrags ist untersagt. Der Kunde hat msg auf deren Anforderung die Erfüllung der vorgenannten Pflichten schriftlich zu bestätigen.

§ 10 Instandhaltung und Sachmängelhaftung

1. msg gewährleistet, dass die Vertragssoftware während der Vertragslaufzeit die vereinbarte Beschaffenheit hat und sie in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten wird (in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Instandhaltung“ genannt).

2. msg behebt nachgewiesene Sachmängel nach ihrer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Zurverfügungstellung einer mangelfreien Fassung der Vertragssoftware (Nachlieferung). Die Nachbesserung kann auch dadurch erfolgen, dass msg dem Kunden zumutbare Wege aufzeigt, die Folgen des Mangels zu vermeiden oder zu umgehen.
3. Wenn die unter § 10 Abs. 2 geregelte Nacherfüllung unmöglich oder fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder den Vertrag kündigen. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Die Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Vertragssoftware nicht vertragsgemäß nutzt, sie insbesondere ändert oder in sonstiger Weise in sie eingreift, es sei denn, er weist nach, dass die jeweilige Änderung für den Mangel nicht ursächlich ist.
5. msg kann die Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit sie eine Mängelsuche oder Mängelbehebung betrieben hat, ohne hierzu verpflichtet zu sein. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Mangel nicht nachweisbar oder der Vertragssoftware nicht zuordenbar ist, die Vertragssoftware nicht vertragsgemäß oder unsachgemäß genutzt wurde oder der Kunden seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.
6. Der Kunde wird die erforderlichen Mitwirkungsleistungen, insbesondere die nach § 8, erbringen, damit msg ihre Pflichten gemäß dieses § 10 erfüllen kann.
7. Im Rahmen ihrer Instandhaltungspflicht nimmt msg Änderungen an der Vertragssoftware, die aufgrund von Veränderungen gesetzlich relevanter Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland notwendig werden, im Rahmen ihrer programmtechnischen und organisatorischen Möglichkeiten durch Erstellung und Bereitstellung einer neuen Fassung vor. Ist die Umsetzung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand für msg verbunden, so werden die Vertragspartner die konkreten Bedingungen der Umsetzung, insbesondere die Dauer und eine etwaige Kostenbeteiligung des Kunden einvernehmlich vereinbaren. Können sich die Vertragspartner nicht innerhalb von 12 (zwölf) Wochen nach Information durch msg über den Anfall von unverhältnismäßig hohem Aufwand, die mindestens in Textform erfolgen muss, über eine Vertragsanpassung einigen, steht jedem Vertragspartner ein Recht zur Kündigung mit sofortiger Wirkung zu (Sonderkündigungsrecht). Weitergehende Ansprüche des Kunden aus dieser vorzeitigen Kündigung sind ausgeschlossen.
8. Nicht von den Pflichten zur Instandhaltung der Vertragssoftware umfasst ist die Anpassung an seitens des Kunden veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang von Produkten Dritter oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.
9. Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
10. Die Regelungen dieses § 10 beziehen sich stets auf die zuletzt von msg bereitgestellte Fassung der Vertragssoftware, es sei denn der Einzelvertrag enthält hierzu eine abweichende Regelung.

§ 11 Regelungen für Rechtsmängel

1. Bei Rechtsmängeln gilt § 10 entsprechend, es sei denn dieser § 11 enthält abweichende Bestimmungen.
2. msg gewährleistet, dass den gemäß dem Vertrag vereinbarten Nutzungsrechten keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Nacherfüllung erbringt msg für nachgewiesene Rechtsmängel dadurch, dass sie nach ihrer Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit verschafft, was durch Änderung der Vertragssoftware oder ihren Austausch gegen eine gleichwertig geänderte Vertragssoftware oder durch Erwirken der Befugnis zur vertragsgemäßen Nutzung geschehen kann.
3. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, wird der Kunde msg unverzüglich und schriftlich unterrichten. Der Kunde wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit msg führen oder msg zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen.
4. msg haftet bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter nur, wenn der Kunde die Vertragssoftware vertragsgemäß benutzt und insoweit von dem Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen wird.
5. Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe des § 13.

§ 12 Regelungen für sonstige Leistungsstörungen oder Pflichtverletzungen

1. Erbringt msg außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung fällige Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder verletzt msg sonstige Pflichten aus dem Vertrag, so hat der Kunde dies stets schriftlich zu rügen und msg schriftlich eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb derer msg die Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung hat, oder dazu in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Will der Kunde nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag Abstand nehmen (z. B. durch Kündigung aus wichtigem Grund), so hat er diese Konsequenz zusammen mit der Fristsetzung schriftlich anzukündigen. Das Erfordernis der Fristsetzung entfällt, wenn das Gesetz dies ausdrücklich anordnet.
2. Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendung wegen sonstiger Leistungsstörungen oder Pflichtverletzungen gelten die Haftungsbeschränkungen des § 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 13 Schadensersatzregelungen

1. msg haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt
 - für von ihr vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen;
 - wegen Fehlens oder Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft bzw. bei Nichteinhaltung einer Garantie;
 - für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch msg beruhen.
2. msg haftet in allen Fällen der vertraglichen und außervertraglicher Haftung unter Begrenzung auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch msg beruhen. Wesentliche Pflichten im Sinne dieser Bestimmungen sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
3. Im Übrigen haftet msg bei leichter Fahrlässigkeit für alle Schadensfälle in einem Kalenderjahr begrenzt auf 50% (fünfzig Prozent) der im jeweiligen Kalenderjahr vom Kunden erhaltenen Vergütung.
4. Vorbehaltlich der Regelungen des Produkthaftungsgesetzes ist eine verschuldensunabhängige Haftung von msg ausgeschlossen. Insbesondere wird die verschuldensunabhängige Haftung der msg auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ausgeschlossen.
5. msg haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener, Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von msg zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung von msg im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

§ 14 Subunternehmer

msg darf sich zur Leistungserbringung ohne Zustimmung des Kunden der Hilfe von freien Mitarbeitern oder sonstigen Dritten bedienen.

§ 15 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner werden gegenseitig mitgeteilte und als vertraulich erklärte oder aus den Umständen als vertraulich erkennbare Informationen des anderen Vertragspartners technischer oder geschäftlicher Art für die Dauer des Vertrages sowie für fünf Jahre nach seiner Beendigung geheim halten und streng vertraulich behandeln. Dies gilt auch für den Inhalt des Vertrages sowie alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Informationen einschließlich etwaiger Angebote und/oder kommerzieller Zugeständnisse. Die in Satz 1 und Satz 2 genannten Informationen und Unterlagen werden nachfolgend insgesamt als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet.
2. Die Vertragspartner werden auch ihre Mitarbeiter und Dritte, sofern diese mit den vertraulichen Informationen berechtigter Weise in Berührung kommen, entsprechend verpflichten, soweit diese nicht bereits anderweitig zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Als Dritte, die mit den vertraulichen Informationen berechtigter Weise in Berührung kommen, sind auf Seiten msg Subunternehmer sowie jedes Unternehmen zu verstehen, welches direkt oder indirekt von msg kontrolliert wird, msg kontrolliert, mit msg unter einheitlicher Leitung zusammengefasst ist oder sich mit msg unter einheitlicher Kontrolle befindet, wobei Kontrolle

vermutet wird, wenn mehr als 50 % (fünfzig Prozent) der Anteile oder Stimmrechte gehalten wird.

3. Die vertraulichen Informationen dürfen nur im Rahmen des Vertragszwecks genutzt werden. Darüber hinaus dürfen sie weder aufgezeichnet noch gespeichert, vervielfältigt, weitergegeben oder in sonstiger Weise für eigene Zwecke genutzt oder verwertet werden.
4. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dürfen die Vertragspartner vertrauliche Informationen weitergeben, wenn (i) diese dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren, (ii) die Informationen bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, veröffentlicht werden, (iii) der Informationsempfänger die Information rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhält, (iv) die Information vom Informationsempfänger unabhängig entwickelt worden ist, oder (v) gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen staatlicher Organe die Offenlegung gebieten oder der jeweils andere Vertragspartner hierin eingewilligt hat. Sie werden sich – sofern rechtlich zulässig – unverzüglich gegenseitig unterrichten, sobald sie von einer Behörde um Auskunft über vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ersucht oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen unterworfen werden.
5. Etwaige gesetzliche Geheimhaltungspflichten, etwa nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz, bleiben von diesem § 15 unberührt, insbesondere richtet sich die Geheimhaltungsdauer nach der jeweiligen gesetzlichen Bestimmung.
6. Während der Laufzeit des Vertrages ist msg berechtigt, den Kunden als Referenzkunden auf ihrer Internetseite, in Präsentationen, in Angeboten, Broschüren, Werbematerialien oder sonstigen geeigneten werblichen Darstellungsformen zu benennen sowie dazu das vom Kunden freigegebene Logo zu verwenden.

§ 16 Datenschutz

msg und der Kunde werden das Datengeheimnis wahren und die datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO einhalten und bei der Durchführung des Vertrags nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, die auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO verpflichtet worden sind.

§ 17 Übertragbarkeit von Rechten und Pflichten

Der Kunde darf die Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von msg nicht auf Dritte übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen msg und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und sonstigem internationalen Einheitsrecht.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich Frankfurt a. M., wenn der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Frankfurt, 03/2023

msg for banking ag
Amelia-Mary-Earhart-Straße 14
60549 Frankfurt a. M.